

**Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom**

Der Stadtrat der Stadt Neustadt an der Weinstraße hat in seiner öffentlichen Sitzung am 06. September 2016 aufgrund der §§ 18, 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994, zuletzt geändert durch durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.12.2015 (GVBl. S. 477), des § 13 des Landesgesetzes über den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (LBKG) vom 2. November 1981, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 173), sowie des § 2 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 26.01.2015 (GVBl. S. 14) die folgende Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 8 der Hauptsatzung der Stadt Neustadt an der Weinstraße vom 14. Mai 1974, zuletzt geändert durch Satzung vom durch Satzung vom 1. Juni 2015, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Die Einheitsführer der Löschzüge 1, 2, 3, Süd, Lachen-Speyerdorf und Mußbach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 130,00 EUR.

Die Einheitsführer der Löschgruppen Duttweiler, Geinsheim, Gimmeldingen, Haardt und Königsbach, sowie die Einheitsführer des Versorgungszuges, des Gefahrstoffzuges und der Facheinheit Information und Kommunikation erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 EUR.

Werden den stellvertretenden Einheitsführern dauerhaft Aufgaben der Einheitsführer zur regelmäßigen Wahrnehmung übertragen, so erhalten die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50,00 EUR, die Stellvertreter der Einheitsführer nach Satz 2 eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 EUR.

Ändert sich die Aufwandsentschädigung nach § 10 Abs. 2 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung, so ändert sich um den gleichen Vomhundertsatz die Aufwandsentschädigung der Einheitsführer bzw. deren Stellvertreter.“

2. Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Stadtjugendfeuerwehrwart erhält monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 3 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist (Aufwandsentschädigung und Zuschläge für Jugendfeuerwehren). Die Jugendfeuerwehrwarte erhalten monatlich den Betrag, der nach § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehen ist.

Die Feuerwehrangehörigen für Alarm- und Einsatzplanung sowie für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel erhalten den in § 11 Abs. 4 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung in der jeweils gültigen Fassung vorgesehenen Höchstbetrag der Aufwandsentschädigung. Die Aufwandsentschädigung wird unter den Feuerwehrangehörigen nach Satz 3 anteilig aufgeteilt.

3. Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Feuerwehrangehörigen erhalten bei nicht kostenpflichtigen Einsätzen 6,00 EUR pro Stunde und bei Brandsicherheitswachen 10,00 EUR pro Stunde.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2016 in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den _____
STADTVERWALTUNG

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister